



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petit-
zeile 20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie An-
zeigemarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weihenstraße 12.

Nr. 46.

Nürnberg, 13. November 1886.

4. Jahrgang.

Die neuesten Berichte der Fabrikinspektoren unter besonderer Berücksichtigung der Eisen- und Metallindustrie.

7.

Wir kommen nunmehr zu den die Arbeitszeit betreffenden Mittheilungen. Unter Bezugnahme auf den Bericht aus Ober-Bayern, welcher auf die erheblichen Unterschiede in der Arbeitszeit bei den einzelnen Industrien und Betrieben hinweist, erklärt das Reichsamt des Innern: „es sei sehr schwierig, wenn nicht unmöglich (!?) ein genaues und übersichtliches Bild des Gegenstandes zu geben.“ In Rücksicht auf die diesbezüglichen Angaben der Fabrikinspektoren mag diese Erklärung zutreffend sein; überhaupt unmöglich ist ein genaues und übersichtliches Bild aber nicht, wie groß auch die durch den besondern Charakter der einzelnen Industrien, durch die Betriebseinrichtungen, die Conjunctionen des Marktes, die Concurrenz, die Anforderungen der Saison u. c. bedingten Unterschiede in der Arbeitszeit sein mögen. Man ziehe nur die organisirte Arbeiterschaft zur Mitwirkung an der Arbeits-Statistik heran, oder richtiger noch: man übertrage ihr dieselbe, so wird auch in diesem Punkt, wie in so manchem andern, das leidige „unmöglich“ nicht mehr gelten.

Von Wichtigkeit scheint uns zunächst die in dem amtlichen Referat enthaltene Bemerkung zu sein, daß auch die Accordlöhne maßgebend für Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit werden. „So ist es“ — lesen wir da — „in einzelnen Maschinen-Fabriken des Aufsichts-Bezirks Düsseldorf z. B. Gebrauch, bei genügenden Aufträgen den Arbeitern auf Wunsch (!?) die Arbeitsräume, Kraft und Maschinen Werktags bis zehn Uhr Abends, auch Sonntags bis Mittags zur Verfügung zu stellen, damit sie, wenn sie wollen, sich einen Mehrverdienst verschaffen können.“ — Also auf Wunsch der Arbeiter geschieht das? Wir meinen, jene Arbeiter könnten mit Fug und Recht von sich sagen: „Der Herren Wunsch wird unser Wunsch, weil er für uns Befehl bedeutet.“ Da werden nach und nach die Accordpreise so sehr reducirt, daß der Arbeiter wohl oder übel, wenn er's noch zu einem einigermaßen auskömmlichen Tagesverdienst bringen will, sich entschließen muß, von der sogenannten „Freiheit“ des Arbeitens nach Feierabend und Sonntags Gebrauch zu machen. Das ist ja aber der Fluch der Accordarbeit, daß sie eine Mehrleistung des Arbeiters erzwingt und zugleich den Preis der Arbeit vermindert!

Das amtliche Referat läßt dann weiter erkennen, daß es besonders in vielen der mehrschichtigen Industriezweige (die ununterbrochen Tag und Nacht arbeiten) noch unerhört lange Arbeitszeiten gibt. In manchen Hüttenwerken ist für die Entlader neben 12 bis 13

stündiger Schicht noch eine Ueberarbeit bis zu vier Stunden Regel. So, der Düsseldorfer Bericht constatirt, daß in größeren Werken bei Herstellung schwieriger Stücke, es nicht selten vorkomme, daß „geschickte Leute“ 36, 48 oder gar noch mehr Stunden in einer nur von den Maschinen unterbrochenen Zeit durcharbeiten müssen. „Sie können“, — heißt es dazu wörtlich — „zwar in solchen Fällen nach 24stündiger Arbeit um Ablösung bitten (o Welch fürchterliche Ironie! D. Red.), wagen dies aber nicht, weil sie befürchten, daß man es übel aufnehmen möge. Gerade von solchen Personen wurde gelegentlich der Vernehmungen das Verlangen gestellt, daß nicht nur die Arbeit an Sonntagen, sondern auch an Werktagen in vernünftiger Weise beschränkt werde; auf den ihnen entgehenden Verdienst wollten sie gerne verzichten.“

Da haben wir also Arbeiter, auf welche die Bezeichnung „Eisenklaven“ sicherlich paßt. 48 oder gar noch mehr Stunden müssen sie durcharbeiten und nach 24 Stunden angestrengtester Thätigkeit wagen sie nicht, von ihrem Rechte, um Ablösung zu „betteln“, Gebrauch zu machen, aus Furcht gemahregelt zu werden. Heil, dreimal Heil der „freien“ Arbeit! Und das ist möglich in einem „Kultur“-Staate!

Das amtliche Referat erkennt an, daß auch die Maschinen- und Kesselwärter oft zu sehr angestrengt sind, zumal ihre Beschäftigung mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist. „Und doch wird denselben nicht selten eine Arbeitszeit bis zu 24 Stunden zugemuthet.“

Ferner erkennt es an, daß „die je nach Umständen mehr oder weniger weiten Wege, welche die Arbeiter von und nach der Fabrik zurückzulegen haben“ wesentlich mit in's Gewicht fallen. Uebrigens gelangt das Referat zu dem Ergebnis, daß — von den Ueberstunden abgesehen und nur die „reine Arbeitszeit“ (ein kurioser Ausdruck) in Betracht gezogen — die eigentliche Fabrik-Industrie im Durchschnitt eine geringere Arbeitsdauer habe als das Handwerk und die Handelsgewerbe. So ganz ohne Weiteres möchten wir denn doch diese Ansicht nicht unterschreiben, obwohl zweifelsohne manche Beobachtungen für sie sprechen, besonders so weit sie den Handel betrifft.

Die durchschnittliche sogenannte „reine Arbeitszeit“ (wir würden sagen: die übliche regelmäßige Tagesarbeit) wird zwischen 10 und 12 Stunden schwankend, aber überall große Abweichungen und Verschiedenheiten zeigend, angegeben. Aus den Einzel-Angaben greifen wir folgende heraus:

In einer Brückenbau-Anstalt im Aufsichtsbezirke Breslau-Liegnitz wurde für gewöhnlich von früh 6 bis Abends 8 Uhr, bei dringenden Fällen aber auch an einzelnen Tagen die Nacht hindurch bis zum nächsten Mittag, also von einzelnen Arbeitern dreißig Stunden gearbeitet!

Für den Aufsichtsbezirk Oppeln wird die Arbeitszeit angegeben: in den Eisen-Hochöfen, Blei- und Silberhütten auf 12, in den Eisenwalz- und Puddlingswerken, Stahlhütten und Zinkblech-Walzwerken auf 9—10 Stunden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg waren die Arbeiter in den Metallwaaren-Fabriken zum Theil zeitweise über zwölf Stunden beschäftigt und zwar in 16 Fabriken, während weitere 16 Anlagen eine Arbeitszeit von über elf Stunden hatten.

Der Aufsichtsbeamte für Merseburg-Erfurt theilt mit, 300 Maschinenbauer hätten „vorübergehend“ 12stündige Arbeitszeit gehabt. Vor wenigen Jahren seien zwei bis drei Ueberstunden täglich in den Maschinen-Fabriken dieses Bezirks an der Tagesordnung gewesen; die Leistung dieser Ueberarbeit habe jedoch ganz im Belieben der Arbeiter gestanden, — was wir natürlich nicht glauben können, sitemalen der Herr Fabrik-Inspektor noch recht naiv dazu bemerkt: „von Weigerungen ist jedoch nie etwas zu meiner Kenntniß gekommen.“ Die Bemerkung stellt das „Belieben“ der Arbeiter in's rechte Licht.

Im Regierungsbezirk Minden-Münster wird den Nähmaschinen-Fabriken eine 10stündige, den Maschinenbau-Anstalten, Kesselschmieden und Eisengießereien eine 11stündige Arbeitszeit zugeschrieben.

Der Düsseldorfer Aufsichtsbeamte ergänzt seine Angaben noch durch folgende:

„In den mechanischen Werkstätten, Maschinenfabriken und damit verbundenen Eisen- und Metallgießereien, in Kesselschmieden, Schiffswerften, Bau- und Punkschloßereien kommt sowohl die zehnstündige, wie auch eine längere Arbeitszeit als Regel vor, übersteigt jedoch, mit Ausnahme derjenigen für die Kessel- und Maschinenwärter, die wirkliche Dauer von zwölf Stunden nicht. (Ueberstunden sind hier nicht in Betracht gezogen. D. R.) — In der Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie, wo die Meisterbetriebe (Hausindustrie) unter dem Drucke der geringen Verdienste selbst für Lehrlinge 13 bis 16 wirkliche Arbeitsstunden haben, besteht für gewöhnlich eine vierzehnstündige Schicht mit zwölf- bis zwölfstündiger Arbeitszeit, in einzelnen Betrieben jedoch et sechszehnstündige Schicht mit vierzehn- bis fünfzehn- stündiger Arbeitszeit.“

Im Bericht für Köln-Coblenz wird gesagt, daß Ueberstunden nur selten und zwar „meistens nur bei unerforderlich werdenden Vertretungen fehlender Arbeiter“ vorkommen. Eisen- und Metallgießereien, Maschinen- und Kleineisen-Fabriken haben hier zehn- bis zwölfstündige Arbeitszeit.

Im Aufsichts-Bezirk Aachen-Trier ist in den Hütten eine (regelmäßige) zwölfstündige Arbeitszeit üblich in den Fabriken für Metallverarbeitung und in den Maschinen-Fabriken die zehn- bis elfstündige.

In Bayern überwiegt die 11—12stündige Arbeitszeit, in Baden wessen besonders die Eisengleiserelen eine mehr als elfstündige auf, ebenfalls im Großherzogthum Hessen. Die Arbeitszeit in den industriereichen Bezirken des Königreichs Sachsen wird im Allgemeinen als eine „zum Theil sehr hohe“ bezeichnet.

Ueber verschiedene Kleinbetriebe äußert sich der Bericht aus der Provinz Hessen-Nassau u. A. wie folgt:

„Die Nagelschmiede und Drahtarbeiter in den Felbergdörfern, die Nagelschmiede- und Kleiseisen-Arbeiter im Schmalkaldischen zc. sie alle beginnen die Arbeit im Sommer „Morgens, wenn es hell ist“, das ist um 4 oder 5 Uhr, im Winter spätestens gegen 6 Uhr und schließen Abends nicht vor 8 Uhr. Dabei hat nur die Mittags-Erfrischung eine Dauer von etwa einer Stunde; zum Einnehmen des Kaffees, sowie des Frühstück- und Abendbrodes, sofern solches nicht „zwischen durch“ geschieht, wird aber hier und da keine bestimmte Zeit, sondern nur so lange pausiert, als für den Zweck durchaus nothwendig ist. Die Leute und namentlich die Feuerarbeiter, sind meistens hager und von geringer Größe, doch wird es fraglich sein, ob diese Erscheinung der durch die ungünstigen Erwerbs-Verhältnisse bedingten körperlichen Ernährung oder direkt dem Uebermaß von Arbeit zuzuschreiben ist.“

Ueber die Einwirkungen zu langer Arbeitszeit auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter gehen die Meinungen der Aufsichtsbeamten nicht selten auseinander. Mehrfach äußern sie sich dahin, daß ein endgiltiges Urtheil sich erst auf Grund der Betrachtungen der Fabrikärzte bezw. der Krankenkassen-Statistik bilden lassen werde. Wir sind überzeugt, daß daraus auch nichts gewonnen wird, was die maßgebenden Kreise zu einem „endgiltigen Urtheil“ befähigen könnte. Die Fabrikärzte, die gewöhnlich vollständig dem Interesse des Arbeitgebers untergeordnet sind, sollte man in erster Linie ganz aus dem Spiele lassen. Und die Krankenkassen-Statistik nimmt ja bis jetzt gar keine Rücksicht auf Arbeitsweise und Arbeitszeit; so, wie sie jetzt angelegt ist, wird sich aus ihr der Einfluß zu langer Arbeitszeit auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter nicht erkennen lassen.

In welchen Punkten man auch die Berichte der Fabrik-Inspektoren, bezw. die nach denselben bearbeiteten „amtlichen Mittheilungen“ betrachten möge, — stets trifft man auf den Mangel einer wirklichen und alle Verhältnisse der Arbeiter umfassenden Arbeitsstatistik. Ohne eine solche kann es, wenn füglich die Arbeitsgesetzgebung noch gefördert werden soll, auf die Dauer nicht gehen. Gewisse Leute haben vor solch einer Statistik allerdings eine heillose Furcht, woraus sich erklärt, daß man sie unter allerlei Vorwänden zu hintertreiben sucht.

Die We. kstätt- Krankenkasse der bayerischen Staats-Eisenbahnen und das Krankenkassengesetz.

Das Statut der bayerischen Eisenbahnwerkstätte-Krankenkasse enthält für den Arbeiter sehr ungünstige Bestimmungen und die Verwaltung derselben wendet diese Bestimmungen außerdem noch in der allerrigoresten Weise an, um den Arbeitern ja keine Vortheile einzuräumen, welche auch nur über das allerbescheidenste Maß um ein Jota hinausgehen. Dabei besorgt aber die Oberleitung die Statuten selbst nicht, denn seit Bestehen der neuen Kasse ist noch nicht einmal die statutarisch vorgeschriebene Generalversammlung abgehalten worden!

In gewissem Contact mit den Bestimmungen der Kranken- und Sterbekasse stehen auch die der famosen Werkstattordnung. Auf Grund der letzteren gilt jeder Arbeiter, welcher 13 Wochen ununterbrochen krank war, als aus dem Betrieb entlassen und es wird ihm auf Grund dieser Bestimmung auch die Wohnung gekündigt, wenn er eine solche in den Arbeiterhäusern der Werkstätten inne hat. Daß dies besonders human sei, ist bis jetzt noch von Niemandem behauptet worden und wird auch wohl kein Freund des Arbeiterstandes im Ernst behaupten wollen. Allerdings kann der Betreffende, wenn er genesen, sofort wieder eintreten und er tritt damit auch sogleich in die alten Rechte wieder ein. Für seine Angehörigen jedoch ist die Maßregel, schon mit Bezug auf die

Wohnung, nichts weniger als angenehm. Daß man aber mit dieser Bestimmung noch etwas Anderes, viel Schwerwiegenderes, verband, nämlich die Absicht, den Arbeiter in seinen Kassenrechten zu beschränken, das geht aus einem Vorfall der jüngsten Zeit ganz unzweideutig hervor, den wir etwas ausführlicher behandeln wollen, da die Sache auch für Mitglieder anderer Zwangskassen von prinzipieller Bedeutung ist. Kürzlich starb der zehnte Jahre in den Müllrberger Centralwerkstätten beschäftigt gewesene Maschinenarbeiter Rödel, nachdem er 16 Wochen ununterbrochen an ein und derselben Krankheit darnieder gelegen war. Mit der 13. Krankheits-Woche erhielt derselbe seine Entlassung und damit hörte auch gleichzeitig die Krankenunterstützung auf. So weit ist die Sache nach dem Buchstaben der Werkstattordnung und des Kassenstatuts in Ordnung.

Nach dem Ableben des Mannes nun beanspruchte die Wittve das ihr zukommende Sterbegeld im Betrage von 85 M. Dasselbe wurde ihr verweigert, unter der Motivirung, daß der Mann seit 3 Wochen nicht mehr Angehöriger der Werkstätten und folglich auch nicht mehr Mitglied der Betriebs-Krankenkasse gewesen sei!

Der § 7 des Kassenstatuts enthält gleichlautend mit dem § 27 des Krankenkassengesetzes folgende Bestimmung:

„Mitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.“

Der letztere Passus kommt für den fraglichen Fall nicht in Betracht, da erkrankte Mitglieder von Betriebs- und sonstigen Zwangskassen in der Regel keine Beiträge zu bezahlen haben. Der vorletzte Absatz, wonach binnen einer Woche dem Kassenvorstande ausdrücklich anzuzeigen ist, daß man Mitglied der Kasse bleiben wolle, ist allerdings nicht erfüllt worden.

Aber trotzdem hat die Verwaltung kein Recht, die Auszahlung des Sterbegeldes zu verweigern. Flüchtig betrachtet, scheint diese Berechtigung allerdings gegeben und auch wir waren im ersten Moment, nachdem wir den Wortlaut der Statuten mit dem des Gesetzes verglichen, dieser Meinung. Allein die Sache liegt doch wesentlich anders. Wäre es richtig, dem nach längerer als 13wöchiger Krankheit verstorbenen Mitglied, resp. dessen Erben, das Sterbegeld zu entziehen, so könnte mit demselben Recht einem Mitglied, das schon nach kürzerer Dauer der Krankheit aus den Werkstätten entlassen wurde und das nicht ausdrücklich die Absicht, bei der Kasse bleiben zu wollen, dem Vorstande mitgetheilt hat, auch das Krankengeld entzogen werden.

Wir wollen hier, um die Sache prinzipiell zu erledigen, ein competentes Urtheil folgen lassen. Die Arbeiterversorgung, Centralorgan für die Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden, Vorstände der Krankenkassen und Berufsvereinigungen zur Ausführung der Gesetzgebung betreffend das Arbeiterversicherungswesen im deutschen Reich, schreibt in No. 15 des 2. Jahrgangs (1885) über einen ganz ebenso gelagerten Fall Folgendes:

„Die organisierten Krankenkassen (d. h. die Zwangskassen) haben neben der Leistung von Krankenunterstützung auch als Sterbekassen zu funktionieren. Gegen Zahlung bestimmter Beiträge, welche die Kassenmitglieder oder deren Arbeitgeber für diese zu zahlen haben, hat die Kasse die gesetzliche Verpflichtung, Krankenunterstützung und im Todesfalle den Hinterbliebenen ein Sterbegeld zu zahlen. Diese Verpflichtung tritt mit dem Augenblicke der Erkrankung bezw. des Todes ein. Wie der Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Leistung der Krankenunterstützung dadurch in keiner Weise alterirt wird, daß unmittelbar nach eingetretener Krankheit die Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis erfolgt,

so hat diese Entlassung auch nicht den mindesten Einfluß auf Zahlung des Sterbegeldes, selbst wenn der Tod erst längere Zeit nach Ablauf der Krankenunterstützungszeit eintreten sollte. Nothwendig ist jedoch, daß die Krankheit bis zum Eintritt des Todes eine andauernde gewesen, es darf das Mitglied in der Zwischenzeit nicht wieder erwerbsfähig geworden, die Krankheit muß vielmehr eine ständige und mit Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit verbunden gewesen sein.“ Es ist dies eine Forderung, welche sich von selbst aus dem Versicherungsverhältnis ergibt. Die Versicherung erfolgt für den Erkrankungs- bezw. Todesfall. Mit dem Eintritt der Krankheit beginnen die Kassenleistungen und alle Handlungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Lösung des Arbeitsverhältnisses haben auf die bereits begonnenen und die daraus noch weiter folgenden Verpflichtungen der Kasse nicht den mindesten Einfluß. Wollte man etwas Anderes annehmen, so würde man sich mit dem ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes in offenbarem Widerspruch setzen; der Arbeitgeber würde dann die Entscheidung über die Unterstützungsansprüche allein in der Hand haben, während in Wirklichkeit das Gesetz sowohl die Versicherungspflicht als ein bestimmtes Unterstützungsmaß allgemein festgesetzt und allen Einflüssen entrückt hat.“

So das von hervorragenden Verwaltungsbeamten herausgegebene Centralorgan der deutschen Zwangskassen. In den letzten Sätzen des von uns citirten Artikels ist klar und unzweideutig dargethan, daß die Eisenbahnkasse, ebenso wie jede andere Betriebs-, Orts- oder sonstige „organisirte“ Krankenkasse verpflichtet ist, das Sterbegeld auszus zahlen, auch wenn die eigentliche Mitgliedschaft des Verstorbenen schon ausgeht hatte. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann würde wohl selten für einen Angehörigen einer Fabrikasse Sterbegeld bezahlt werden; man brauchte ihn nur „rechtzeitig“ herauszuwerfen, um aller Verpflichtungen gegen ihn ledig zu sein! Und diese Absicht scheint in der That bei der „läßlichen“ Betriebskasse der egl. bayerischen Staatseisenbahnen obzuwalten!

Zu allem Ueberflus aber wollen wir auch noch ein Urtheil einer egl. preussischen Aufsichtsbehörde in einem diesbezüglichen Streitfalle hier anführen.

Der Landrath von Schmalkalden erließ unterm 24. Februar ds. Jrs. folgendes Erkenntnis:

„Nachdem ich die Wittve des in Ihrer Fabrik beschäftigt gewesenen und im vorigen Herbst verstorbenen Schleifers N., wie Ihnen bekannt ist, auf einen früher gestellten bezüglichen Antrag bereits beschieden hatte, daß ihr ein Anspruch auf Sterbegeld an Ihre Fabrikkrankenkasse deshalb nicht zustehe, weil ihr Mann feststehendermaßen erst gestorben sei, nachdem er die gesetzliche Krankenunterstützung 13. Wochen hindurch genossen gehabt habe, also zur Zeit seines Todes nicht mehr Mitglied Ihrer Fabrikkrankenkasse gewesen und deshalb auch damals auf das nur Kassenmitgliedern zustehende Sterbegeld nicht mehr anspruchsberechtigt gewesen, bin ich auf eine weitere desfallige Eingabe der Wittve N. nach wiederholter Prüfung der Sache zu einer andern Auffassung gelangt.

Denn da das Kassenmitglied, wie in der Ortskrankenkasse so wie auch in der Fabrikkrankenkasse, durch das Versicherungsverhältnis, in welches es als solches getreten ist, nach den §§ 64 und 20 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 zugleich einen Anspruch auf Krankenunterstützung und auf ein Sterbegeld erwirbt, so wäre es dem Geiste des Gesetzes durchaus widersprechend, wenn letzteres nur innerhalb der 13wöchigen Krankenunterstützungsfrist fällig werden sollte. Man muß davon ausgehen, daß sich der Arbeiter naturgemäß gegen die Folgen einer Krankheit versichert, welche ihn während der Dauer des seine Kassenmitgliedschaft bedingenden Arbeitsverhältnisses betrifft. Wie ihm gegen die eine Folge der Krankheit, die Erwerbsunfähigkeit nämlich, das Krankengeld — in Verbindung mit seiner sonstigen Verpflegung — zu Theil wird, so muß ihm auch gegen die andere, seinen Tod und den damit in Zusammenhang stehenden Mangel an Mitteln zu seiner Beerdigung das Sterbegeld dann gewährt werden, wenn er an

*) Dies alles trifft in dem von uns behandelten Falle zu.

der gleichen Krankheit bei ununterbrochener Dauer derselben gestorben ist, welche auch die von ihm genossene 13wöchige Krankenunterstützung bedingt hat. Er bleibt mit anderen Worten unter der vorangegebenen Voraussetzung bezüglich des Sterbegeldes **Mitglied der Kasse bis zu seinem Tode**, so daß auch die Fassung des Gesetzes in § 20, wonach das Sterbegeld für den Todesfall eines Mitglieds bezahlt werden soll, zu Zweifeln keinen Anlaß mehr gibt.

Da nun feststehendermaßen der Fall des am 11. Oktober v. J. verstorbenen Schleifers N. durchaus einschlägig liegt, so muß ich die Ihnen unterstellte Fabrikkrankenkasse für verpflichtet erklären, den Hinterbliebenen des N. zu Händen seiner z. B. in N. wohnenden Wittwe, das dem ersteren, der nach dem mir vorliegenden Arbeitsbuch zur Lohnklasse 6 gehörte, gemäß § 10 der betreffenden Statuten zustehende Sterbegeld im Betrage von 50 M. noch nachträglich auszubehalten.

Sie wollen daher für die baldige Befriedigung der Wittve N. Sorge tragen, sonst aber gewärtigen, daß auf Antrag derselben die Exekution insoweit eintreten muß.

Der Landrath gez. Fliedner."

Wir haben dem weiter nichts mehr hinzuzufügen, als daß die Werkstättenkrankenkasse der bayerischen Staatseisenbahnen nicht berechtigt war, der Wwe. Ködel das Sterbegeld vorzuenthalten und daß, falls die Verwaltung auf der Weigerung bestehen sollte, Frau K. gut thun wird, den Rechtsweg zu beschreiten, damit auch in Bayern diese für den Arbeiter so wichtige Frage zur endgültigen Entscheidung gelangt.

Arbeiterkammern in Oesterreich.

In Oesterreich ermangeln die Arbeiter einer jeden Vertretung. Nicht einmal die spärliche Vertretung im Reichstage durch das allgemeine Wahlrecht, die die deutschen Arbeiter besitzen, ist den Oesterreichern gewährt. Die Arbeiter dort sind weder Wähler noch wählbar. Die Verfolgung der Bestrebungen der Arbeiter ist dabei in Oesterreich ebenso scharf als irgendwo anders. Die Unzufriedenheit unter den Arbeitern ist deshalb in Oesterreich womöglich noch größer als anderswo. Daß man in den herrschenden Kreisen die Gefahr richtig erkennt und fürchtet, haben wir schon vor länger als Jahresfrist aus einer Rede des Fürsten Alois Sichtenstein ersehen, der die erwerbsthätigen Stände mit Fechttern verglich, die sich im wüthenden Concurrenzkampfe gegenseitig schädigen zum Vortheil derer, die, wie der Fürst sagte, gleichsam von erhöhten Zuschauerplätzen dem Kampfe zusehen. Der Fürst sprach die Befürchtung aus, daß der Augenblick eintreten könnte, wo diese Kämpfer nicht mehr fromm und dumm rufen: Wir zum Sterben gehende grüßen Dich Casar! sondern die Miene machen könnten, ihre Waffen gegen die Zuschauer zu kehren. Er rief also ernstlich, um diesen Vorgang zu verhindern, den Kämpfern den Kampfplatz zu erleichtern, an ihren Rüstungen hier und da etwas zu flicken, damit sie hübsch unten auf dem Sande des Kampfplatzes weiter sich gegenseitig herunterbringen.

Nach diesem Recept wird jetzt in Oesterreich „Sozialreform“ getrieben. So hat man dort den Arbeitern den 11stündigen Normalarbeitstag mit allen möglichen Ausnahmen gegeben, durch welche Bewilligung thatsächlich fast nichts geändert ist, da dieser Arbeitstag an und für sich viel zu lang ist, um irgendwie wirtschaftlich umformend zu wirken und die Ausnahmen die möglicherweise an einzelnen Stellen eintretenden guten Wirkungen auch noch beseitigen.

Jetzt bieten die Mitglieder des „deutsösterreichischen Klubs“ den Arbeitern „Arbeiterkammern“, die ebenso werthlos sind.

Diese „Arbeiterkammern“ sollen nach dem dem österreichischen Abgeordnetenhaus zugegangenen Antrag für jede Provinz, mit Ausnahme von Dalmatien, gebildet werden. Es würden ihrer also 26 werden. Wähler und wählbar soll jeder Arbeiter sein, der des Lesens und Schreibens kundig, 24 Jahre als Wähler und 30 Jahre als Gewählter alt ist, und seit 2 Jahren im Bezirke der betreffenden Arbeiterkammern beschäftigt ist. Die Wahl soll von den Mitgliedern der Krankenkassen vollzogen werden. Der Krankenversicherungszwang besteht in Oesterreich ungefähr in demselben Maße als in Deutschland, wenn auch in anderer Organisation.

Diese Arbeiterkammern sollen aber nur beratende Stimmen haben. Sie sollen Wünsche und Vorschläge

äußern dürfen über alle Arbeiterangelegenheiten, sowohl auf Anregung durch die Behörden, als auch auf Anregung aus der eigenen Mitte heraus. Außerdem sollen die Arbeiterkammern durch neun Abgeordnete im Abgeordnetenhaus vertreten sein.

Die Herren Antragsteller und ihr Anhang sprechen es in der Begründung dieses Vorschlags aus, daß man hofft, die Arbeiter durch diese Arbeiterkammern von den Bestrebungen, die heutige kapitalistische Herstellungsweise zu Gunsten der Arbeit abzuändern, abzuwenden. Man hofft in diesen Kreisen, daß man den Arbeitern in den Kammern sogenannte „positive Fragen“ wird vorlegen können, an denen sie sich verbeißen werden, und einsehen lernen, daß eigentlich auf Daunen es sich doch recht schlecht schläft, wie Culeuspiegel zu diesem Schluss kam. Man will in diesen Arbeiterkammern dem Ballspiel Tonnen zum spielen hinwerfen. Die Rechte, die die Arbeiterkammern haben würden, sind die Wahlkosten nicht werth.

Jeder Arbeiterverein, jeder einzelne Arbeiter sogar kann „Wünsche äußern“ und „Vorschläge machen“, auf die niemand zu hören und zu antworten braucht, dazu bedarf es keiner Arbeiterkammern. Die Absendung von neun Vertretern ins Abgeordnetenhaus ist ebenso werthlos. Zwei oder drei Arbeitervertreter, die durch das allgemeine Wahlrecht berufen wären, würden viel besser die Sache der Arbeiter fördern und viel einflußreicher sein, denn ihre Zahl kann sich vermehren, sie bilden den Keim einer Macht. Die Neun, die sich nicht vermehren können, wären einfach Statisten ohne Einfluß, abgesehen davon, daß die Art ihrer Wahl noch nicht einmal die Gewähr giebt, daß wirklich „Arbeitervertreter“ und nicht etwa manchesterliche Anhänger des deutsch-österreichischen Klubs, so etwa wie unsere „Gewerkvereiner“, aus der künstlichen Wahl hervorgehen.

Das ist Nichts, liebe Manchestermänner, die Arbeiter verlangen das allgemeine Wahlrecht auch in Oesterreich und Arbeiterkammern, die entscheidenden Einfluß auf die Organisation der Arbeit haben, sie werden sich nicht durch solch ein elendes Vinsengericht abspülen lassen.

Zur Unfallversicherung.

Aachen. In der letzten Sitzung des hiesigen Schiedsgerichtes für Unfallversicherungssachen (Textilindustrie) kam folgender interessante und wichtige Fall zur Entscheidung: Bei dem am 8. Januar d. J. stattgehabten großen Brande der hiesigen Spinnerei von Kaiser und Wiefing kamen in den Flammen 17 Arbeiter und Arbeiterinnen um, deren Begräbnis auf Kosten der Stadt erfolgte. Nun heißt es in § 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884:

„Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz . . . zu leisten: 1) als Ersatz der Begräbnungskosten das zwanzigfache des für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens 30 M.“ u. s. w. In dem von der Berufsgenossenschaft erlassenen Bescheid über Feststellung der Entschädigungen für die Hinterbliebenen wurde letzteren hinsichtlich der Begräbnungskosten eröffnet, daß ein Ersatz dieser Kosten an die Hinterbliebenen nicht stattfinden könne, weil ihnen solche Kosten überhaupt nicht entstanden seien. Gegen diesen Bescheid war von einzelnen Hinterbliebenen der Verunglückten die Verurteilung bei dem Schiedsgerichte erhoben worden. In der Verhandlung wurde seitens der Berufsgenossenschaft bemerkt, daß höhstens der Stadt Aachen ein Anspruch auf die Begräbnungskosten zustehen würde, daß diese aber keinen Anspruch erhoben habe. Das Schiedsgericht entschied, daß die Begräbnungskosten den Hinterbliebenen zu gewähren seien.

Die Gewährung dieser Kosten sei eine prinzipielle Verpflichtung der Genossenschaften, die selbst dann nicht fortfalle, wenn ein Dritter, sei es aus Freigebigkeit, oder sonst aus einem Grunde, die Begräbnung übernommen habe. Die von der Genossenschaft beregte Frage, ob die Kosten nicht der Stadt Aachen falls dies beantragt würde, zu ersetzen seien, wurde verneint, weil nach § 8 des Gesetzes der Stadt nur dann ein Anspruch zustehen würde, wenn sie auf Grund ihrer eventuellen Verpflichtung als Armenverband die Begräbnung übernommen hätte, was aber nicht der Fall sei. Da die Begräbnungskosten nun keinem Dritten zu überweisen seien, so hätten die Hinterbliebenen dieselben zu beanspruchen. — Es dürfte diese Entscheidung wohl allseitige Befriedigung hervorrufen, indem mancher Arbeiter sich in einer Begräbnis- oder ähnlichen Lokalkasse versichert hat, welche für seine Hinterbliebenen die Beerdigung, eventuell deren Kosten übernimmt, wozu er vielleicht schon lange Jahre beigesteuert hat, was er aber nach obigem genossenschaftlichen Bescheid zum Besten des genossenschaftlichen Säckels gethan hätte.

F. B.

Der langersehnte Erlaß bestimmter Unfallverhütungsvorschriften scheint nunmehr beginnen zu sollen. Die neueste Nummer des amtlichen Organs des Reichsversicherungsamtes enthält zunächst die von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften; dieselben umfassen weite Gebiete der Industrie und unter Anderem auch die Metallgießereien. Für die dort beschäftigten Arbeiter sind folgende beachtenswerthe Bestimmungen getroffen: Bevor das Gießen beginnt, sind alle Wege, auf denen flüssiges Metall transportirt werden soll, von umherliegenden Gegenständen zu befreien. Beim Bedienen und Abstechen der Schmelzöfen, beziehungsweise beim Ausheben der Tiegel haben die mit diesen Arbeiten beauftragten Arbeiter Schutzbrillen zu tragen und dürfen

sich nur die von den Vorgesetzten bestimmten Arbeiter in der Nähe des Ofens aufhalten. Abstechungen, Zangen und Krammstücke müssen vor dem Gebrauch genügend angewärmt werden. Die Gießpfannen und Tiegel dürfen nur so weit mit flüssigem Metall gefüllt sein, daß beim Transportieren kein Ueberschütten derselben stattfinden kann. Während des Gießens müssen alle in der Gießerei beschäftigten Personen Stiefeln mit überfallenden Sohlen tragen und sind während dieser Zeit alle unbetheiligten Personen aus der Gießerei fern zu halten. — Die Art, wie mit diesen Bestimmungen für den Schutz des Arbeiters gesorgt ist, scheint doch etwas problematisch. Ob der Arbeiter eine Schutzbrille aufsetzen und ob er im Hochsommer und in der unmittelbaren Nähe des glühenden geschmolzenen Metalls schwere Lederstiefeln und darüber Sohlen tragen sollte, das könnte man ihm süglich selbst überlassen. Solche Bestimmungen, so gut sie gemeint sein mögen, können leicht mehr schaden als nützen, indem sie auch für die Einführung neuer vervollkommener Einrichtungen hinderlich werden. Dagegen vermisse ich Sachkundige jede Vorschrift darüber, welche Vorkehrungen dafür zu treffen sind, daß die beim Gießen beschäftigten Arbeiter in gewisser Entfernung von dem geschmolzenen Metall gehalten werden und daß die beim Eingießen des flüssigen Eisens in die Form umherspritzenden glühenden Eisentheile die Arbeiter nicht gefährden. Solche Vorrichtungen sind für Gießereien wichtiger als Stiefeln, Hosen und Schutzbrillen für die Arbeiter aber allerdings auch kostspieliger und müßten freilich von den Unternehmern bezahlt werden.

Correspondenzen.

Mannheim. Die Strafkammer verurtheilte die Vorsteher der Metallarbeiter-Vereinigung: Medaieur Willig, Schlosser Hänsler, wegen „Untreue“, den Schlosser Müller wegen „Untreue“ und „Unterschlagung“ zu je 3 Monaten Gefängnis. Nach der Anlage sollten die Genannten als Ausschussmitglieder der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“ über Vermögensstücke ihrer Austragsgeberin, nämlich der genannten Vereinigung, bezw. der dieselbe nunmehr gemäß § 7 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 vertretenden commissarischen Vermögensverwaltung, ausschließlich und zu deren Nachtheil, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verfügt und sich hierdurch zugleich in ihrem Gewahrsam befindliche, dieser Vereinigung gehörige Gelder rechtsmäßig zugeignen haben. Hänsler soll zusammen 310 M., Willig 120 M. und Müller 75 M. entnommen haben. Die Angeklagten gaben an, diese Gelder für Gehalt und sonstige rechtliche Ausgaben beanspruchen zu können. Das hiesige Landgericht hatte am 24. Juli cr. das Verfahren eingestellt, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat jedoch das Oberlandesgericht in Karlsruhe die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der hiesigen Strafkammer verfügt. Es wurde seitens des Gerichts angenommen, daß die Angeklagten Rechtsansprüche an die Kasse der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“ nicht gehabt haben und von der Absicht geleitet gewesen seien, diese Gelder der Beschlagnahme nach § 7 des Sozialistengesetzes zu entziehen und wenn auch hierfür die wahrscheinliche stillschweigende Billigung der Mehrzahl der Vereinsgenossen vorliege, so schließe dies die Rechtswidrigkeit der Handlungswiese keineswegs aus. Eine frühere in dieser Sache stattgehabte Verhandlung ergab durch die umfangreiche Beweiserhebung, daß die Buchung der erhobenen Beträge den Debitanten nahe legt, die Angeklagten hätten kurz vor der Beschlagnahme die Gelder vor der vollziehenden Behörde retten wollen, um es später noch für Vereinszwecke verwenden zu können. (Wir dächten, daß es sich bei dem Vorgeher der Verurtheilten eher um einen Akt der Treue gegen die Mitglieder, nicht der „Untreue“, gehandelt habe. Die Verurtheilten hätten freilich besser gethan, die Scheineinträge nicht zu machen, das Geld aber anderwärts in Sicherheit zu bringen.)

Hochst a. M. Am Sonntag, den 31. Okt. hielt der Fachverein der Metallarbeiter seinen ersten Stiftungsball, welcher in der denkbar gemütlichsten Weise verlief. Von auswärtigen Vereinen war der Fachverein der Schwäger von Mainz durch seine Vorstandsmitglieder vertreten, denen wir hierdurch nochmals unsern Dank für ihr Erscheinen aussprechen. So ganz ohne Aufsicht der Polizei kamen wir auch nicht davon, denn unser umfangreiches Stadtoberhaupt sandte uns einige seiner Unterbeamten, welche auf dem Dracheplatz Platz nahmen. Wahrscheinlich vermuthete man eine geheime Zusammenkunft von Sozialisten, womit es jedoch nichts war, oder sie waren vielleicht nur deshalb da, damit wir in unserm Frohsein nicht allzumeit gingen, aber auch darin machten sie die Rechnung ohne den Wirth, denn daß bei einem solchem Feste dem Arbeiter nicht das „Unglück“ passirt, daß er seinem Tischnachbar einen Champagnerflaschen-Kork an den Kopf schießt, wie das bei anderen Leuten vorkommen pflegt, dafür sorgt schon die Kapitälmacht hinlänglich.

Noch mehr könnten wir von hier berichten, es wäre aber eine Wiederholung von dem, was unsere Genossen aus allen Gauen Deutschlands berichten.

Genesberg, den 7. Nov. Heute fand hier eine öffentliche Versammlung statt, in welcher ein Schleiferverein gegründet worden ist. Gegen das Wort Fachverein haben die Leute noch eine heilige Scheu und so heißt der Verein einfach Schleiferverein. Als die Versammlung von dem Einberufer eröffnet und zur Bureauwahl geschritten werden sollte, meldeten sich einige vom Gewerkverein geschickte Schleifer zum Wort, in der üblichen Absicht, die Versammlung zu stören. Der Eine wollte erst Statuten verlesen haben, Andere wollten die Richtscheiter ernennen wissen u. s. w. Den meisten Krach machte der Meister Spitzenreiter, der brüllte so laut und wurde so gemein, daß ihn der Einberufer aufforderte, das Lokal zu verlassen. Jetzt sprang der „Ueberwachende“ auf und wollte die Versammlung auflösen, wenn nicht sofort ein Bureau gewählt würde. Kurz und gut, die Herren Arbeitgeber und aufgeschauerten Arbeiter thaten ihr Möglichstes; wenn Keiner gegen den Bestand sprach, wurde gejoht und geschrien: es sollte lauter gesprochen werden. Um den Herren ihr Handwerk zu legen, meldete sich ein Schlosser zum Wort, setzte erst die Herren ins gehörige Licht

und erläuterte die Statuten. Dabei bräute er sein Behauern aus, daß Arbeiter noch so verbündet sein könnten und gegen ihre eigenen Interessen wirkten. Da forderte der Polizist Hüßmann, hier wird er bloß „S O“ genannt, den Vorsitzenden auf, Sch. das Wort zu entziehen, sonst würde er die Versammlung auflösen, der Sch. wäre als Sozialdemokrat bekannt und würde doch bloß sozialistische Tendenzen entwickeln, er wäre auch gar kein Schleifer. Sch. verwahrte sich dagegen, die Politik hereinziehen zu haben, setzte dem Polizisten den Standpunkt klar und verglichete um Weiterungen aus dem Wege zu gehen, aufs Wort. Daß der Verein zu Stande gekommen ist, ist bloß der besonnenen Haltung des Vorstandes und den aufgeklärten Arbeitern zu danken. Der Verein hat jetzt über 40 Mitglieder und ist Aug. Kirchbach, Gevelsberg, 1. Vorsitzender, W. Pröpser, Kassirer.

Cannstatt. Man kann von den Fortschritten, welche die Elektrotechnik macht, gewiß begeistert sein; um so trauriger muß es uns aber berühren, wenn wir sehen, wie die Arbeiter, welche in dieser Branche arbeiten, nicht nur keine bessere Existenz haben als ihre sonstigen Kollegen, sondern daß sie oft um noch geringere Löhne schaffen müssen, als der gewöhnliche Tagelöhner. Ein Beispiel letzterer Art liefert die hiesige „Elektrotechnische Fabrik“. Diese Fabrik wird in den Reklamen als ein wahres Muster ihrer Art hingestellt. Wie sieht's aber wirklich aus? Es sind darin nicht weniger als 21 Lehrlinge und 34 Tagelöhner beschäftigt, zwischen welchen sich vereinzelte Mechaniker herummiseln. Und erst die Löhne. Die Mechaniker erhalten von 2 Mk. an, die Tagelöhner 2,30. Ist das nicht ein Faustschlag in das Gesicht der Mechaniker? Und dabei muß der Arbeiter 8 Wochen arbeiten, ehe er überhaupt weiß, was man ihm zu verabsorgen für gut findet. Kommt nun Einer auf „Veranschaulichung“ hierher, der mit Ach und Krach die Reisekosten aufbrachte, dann kann er nur hübsch Alles verpfänden (wenn er noch was zu verpfänden hat!), um nicht zu verhungern. Die statistische Untersuchung, welche der Mechaniker-Verein veranstaltet, wird gründliche Zustände aufdecken. An Beamtenpersonal ist in genannter Fabrik kein Mangel. Daß der gelehrte Arbeiter bei diesen Beamten nicht so viel gilt, wie der Tagelöhner, rührt vielleicht daher, daß letztere an Sonntagen die Kartoffel z. s. w. saftweise hereinbringen. — Wir wünschen die deutschen Mechaniker daher, sich nach hier locken zu lassen und suchen alle Arbeiterblätter, hier von Noth zu nehmen.

S. u. M.

Cassel, 8. Nov. Heute Morgen 9 Uhr haben die Verhandlungen des ersten deutschen Schlosser tags in dem Saale des Hotel Prinz Friedrich Wilhelm begonnen. Als Vertreter der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“, ersuchte Herr Pannschuch unter Präsentation seiner Legitimationskarte um die Erlaubniß nach, den Verhandlungen als Berichterstatter beizuwohnen zu dürfen. Die Erlaubniß wurde Herrn Pannschuch verweigert. Eine derartige Heulische Handlungsweise kennzeichnet die egoistischen Bestrebungen der Innungsbeamten am treffendsten. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Kollegen der ehrenwerthen Schlosserzunft, die Führer der Tischler- und Schuhmachermeister, die Herren Brandes und Schumann zu hören, weiß, daß Großthuerer und Unbuddsamkeit die hervorragendsten Eigenschaften dieser sind, die sich rühmen, die Vorkämpfer der Zurückforderung des goldenen Bodens des Handwerks zu sein. Das Beste bei der Sache ist, daß die Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens über derartige Größen hinwegweisend zur Tagesordnung übergeht.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (S. S.)

In Bezug auf die Prozent-Überschreitung verschiedener Filialen sieht sich der Vorstand veranlaßt, die Ortsbeamten nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Proz. nur von den eingenommenen Beiträgen zu berechnen sind. Der Kassenbestand von der letzten Abrechnung, Eintrittsgelder, Delegirtensteuer, Zuschüsse aus der Hauptkasse und alle sonstigen Einnahmen dürfen nicht mit in Anrechnung gebracht werden. Dergleichen dürfen die Proz. nicht als Entschädigung für die Ortsbeamten und außerdem noch Lokalausgaben angerechnet werden. Laut § 17 letzter Abs. dürfen, „wenn nothwendig“, für Verwaltungskosten und Entschädigung der Ortsbeamten zusammen bis 3 1/2 pCt. verrechnet werden. Zeitversummniß bei Vertretung der Kasse vor Gericht oder bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde, Ausgaben für Zahlungsbefehle zc. sind von den übrigen Verwaltungskosten getrennt auf der Abrechnung anzugeben, da diese Ausgaben nicht zu den Verwaltungskosten im Sinne des § 17 gerechnet werden können. Jedoch sind auch hiefür von den Revisoren beglaubigte Belege einzusenden.

Im Weiteren möchten wir den Ortsbeamten empfehlen, bei Aufstellung der Abrechnungen die größte Sorgfalt zu verwenden, da dadurch der Kasse bedeutende Kosten an Porto und Arbeit erspart werden. Von den 380 eingelaufenen Abrechnungen für Juli-August mußten 203 verändert werden. Hauptächlich ist darauf zu achten, daß bei der Aufstellung nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, die in den beiden Monaten, für welche die Abrechnung erfolgt, tatsächlich gemacht worden sind. Stellt sich bei der Aufstellung der Abrechnung heraus, daß Geld am Orte überschüssig, § 17 Abs. 7, so ist dies sofort an die Hauptkasse abzusenden, jedoch nicht mehr in der Abrechnung, die abgehandelt wird, zu buchen, sondern erst in der nächsten.

Die Ortsbeamten werden ersucht baldigst die Zahl der Mitgliedsbücher, die mit Ende Dezember voll sind und für die Ersatzbücher geliefert werden müssen, anzugeben. Bei der Materialangabe auf den Abrechnungen sind etwa übrig gebliebene unnummerirte Bücher nicht anzugeben.

Hamburg, den 6. November 1886.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Folgende Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet:
Nr. 8958b Rog Wilborn, Büchsenmacher, eingetreten 4. März 1886 in Berlin.
Nr. 28285 Georg Cavellus, Klempner, eingetreten 31. Okt. 1885 in Erfurt.

Abrechnung der Hauptkasse pro Oktober 1886.

Kassenbestand ultimo September 46572,79. Von Aachen 40. Altenburg 800. Arnstadt 61. Bamberg 100. Bopenthal 65. Bayreuth 100. Bergedorf 70. Berlin 2 400. Berlin 3 800. Berlin 4 658. Berlin 6 250. Bornheim 400. Braunschweig 400. Bremen 200. Bückeburg 50. Breslau 200. Briesg 50. Caffel 200. Charlottenburg 80. Chemnitz 200. Coburg 50. Cotta 160. Darnstadt 200. Deuben 100. Dresden-Alttadt 200. Eibenheim 50. Erfurt 119,28. Eutingen 100. Frankfurt a. M. 400. Friedrichstadt-Magdeburg 40. Fürth 200. Gelsenberg 50. Gerabühl 60. Gorbitz 100. Grafenberg 50. Griesheim a. M. 100. Großsch 70. Hamburg 600. Hanau 100. Hannover 150. Harburg 23. Heerdt 40. Heselmaen 100. Heumar-Itach 65. Humboldt-Colonie 110. Kendenich 50. Kleeberg 40. Königsberg 200. Laar 50. Lindenhof 200. Leipzig 64,55. Lemsdorf 50. Letmathe 50. Linden 100. Lohmitz 40. Ludwigsbach 200. Mainz 400. Mammingsen 50. Mühlheim a. Rh. 80. München 400. Neisse 40. Neumarkt 54. Nürnberg 1200. Oberpesterwitz 100. Pforzheim 200. Pöschel 200. Plagwitz 50. Rabensau 60. Rabenau 100. Regensburg 50. Reutlingen 100. Rixdorf 100. Rosenkranz 70. Rothenburg 100. Rothendammold 100. Sachsenhausen 200. Schraiberg 94,87. Sudenburg 250. Weddel 50. Vogelhang 50. Weimar 80. Weingart 49,62. Wuzen 40. Zwickau 22. Einschreibgeld von: 2 Mitgliedern 1,90. Beiträge von einzelnen Mitgliedern 215,96. Strafe von kranken Mitgliedern außerhalb einer Filiale 12. Vergütung an Porto 13,89. Vom kgl. Landrathamt in Württemberg a. Rh. den Baarbestand der Filialen der vereinigten Vereinigung der Metallarbeiter dahier 1,20. Summa 59511,03.

Ausgabe. Zuschuß nach Berlin 7 300 Berlin 8 300. Bilk 50. Bückeburg 50. Duda 150. Burgarrnbach 50. Cöln 200. Gannstatt 50. Dietrichsdorf 40. Dorp 150. Eberstadt 50. Eberbeck 120. Eningen 50. Hagen 50. Hain 150. Heidingfeld 30. Hoerweghofen 80. Limbach 30. Lollar 90. Meissen 60. Neumünster 50. Neustadt a. S. 60. Niederschönweide 80. Or. Ottersleben 130. R. Ottersleben 30. Prungesheim 40. Rattorb 100. Rimpf 50. Rothenburg a. d. E. 50. Schalk 75. Siegen 80. Weddel 75. Wipf 100. Wetter 60. Krankengeld an: A. Adam, Bergen, Bayern 35 10. B. Biermuth, Hamburg 30,55. C. Böhnke, Weibern, 13,20. E. Freitag, Buztehude 43,75. F. Frickstein, Bernburg 3,90. D. Gaurig, Brandis 11,70. G. Göge, Burgkennitz 17,55. P. Hamme, n. Schliescheid 61,60. E. Koch, Leisnig 31,20. Kröber, Straßund 21,75. R. Ruhner Berlin 52,80. J. Kuley, Binast 23,40. J. Midiant, Brack a. d. M. 8,55. W. Müller, Brandis 35,10. G. Dehler, Dingingen 23,35. G. Prösch, Erfeld 26,15. A. Hantenberg, Werder a. S. 41,80. B. Schlimper, Wickershain 23,40. Z. Scholl, Grabow a. D. 15,60. A. Strade, Briton 39,60. L. Zöllner, Bielefeld 42,90. Verpflegungskosten an die Ortsarmenbehörde in Leutkirch für G. Erdene 37,15. An Wörlein u. Co. in Nürnberg für den Versand des Circulars Nr. 20, Druckmaterial, Arbeitslohn und Porto 80,13. 600,00 Druckmaterial 300. Porto und sonstige Verwaltungskosten 116,48. Bureau-Miethe 125. Gehälter für den Vorstand 435. Summa Mk. 4681,71.

Bilan:

Einnahme Mk. 59511,03.

Ausgabe „ 4681,71.

Kassenbestand Mk. 54829,32

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Jugsburg. Unseren Kollegen hiermit zur Nachricht, daß unser Vorstand Fritz Raushert sein Amt freiwillig niedergelegt hat. An dessen Stelle wurde August Dörner gewählt. Alle Briefe und Schriftstücke sind nun an Letzteren zu senden.

Das Umschauen ist verboten. Näheres bei dem Vorstand, wofür auch das Geschenk verabsolgt wird. — Ferner zur Nachricht, daß am 27. Okt. der Feilenhauer Bonaventura Anninger aus Schornsdorf in Nieder-Oesterreich, zuletzt in Rosenheim beschäftigt, hier zureiste; nachdem derselbe keine Arbeit bekam, erhielt er sein Geschenk. Nach Ablauf von einigen Tagen fand er sich wieder ein und erklärte, Arbeit zu nehmen um jeden Preis. Wir finden dieses Vorgehen nicht correct, mögen unsere Kollegen diese Person nach ihrem Gutachten behandeln. Das Buch, welches Anninger besitzt, ist ausgestellt in Würzburgschlag. — Die Deutsche Metallarbeiterzeitung liegt auf unserer Herberge auf und hat jeder Fremde das Recht dieselbe zu verlangen.

Mit collegialischem Gruß

August Dörner, Vorstand,
Schmiedberg, C. 165.

Bitte.

Vom Jahrgang 1885 unseres Blattes fehlen uns die Nummern 28, 36, 42, 44, vom laufenden Jahrgang Nr. 13. Filialexpeditionen, welche von diesen Nummern noch guterhaltene Exemplare besitzen, ersuchen wir, uns dieselben gefälligst übermitteln zu wollen.

Die Redaktion.

Briefkasten.

Correspondenzen aus Halle, Dresden, Braunschweig sowie verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen des Adressenverzeichnisses in nächster Nr.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Zur gefälligen Beachtung.

Soeben erschien in unserem Verlage der

Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für 1887.

(IX. Jahrgang).

Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlich bekannt, ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzsammlung.

Auch in diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet und ist namentlich bezüglich des Einbandes Vorzügliches geleistet und bestes Material dazu verwendet.

Neben der gewöhnlichen Ausgabe ist auch wieder eine stärkere veranstaltet, welche mehr Schreibpapier enthält und kräftigen Leinwandeinband mit Deckel nach Briefkastenart, und Gummiband hat. Auch bei der gewöhnlichen Sorte sind diesmal die Ecken abgerundet.

Inhalt des Kalenders:

Kalendarium mit neu veränderten Gesichtskalender; Postalische Bestimmungen; Telegrammtarif; das ganze Unfallversicherungsgesetz mit Anhang vom 28. Mai 1886; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; das Reichstags-Wahlgesetz mit Reglement; Auszug aus dem Reichs-Patentgesetz; Gewinbeschneidetabelle für Metallarbeiter; Schreibpapier mit Datumangabe für Tagesnotizen, leeres Schreibpapier, Briefkästchen. Der ganze Kalender ist 14 Bogen stark.

Preis der einfachen Ausgabe 50 Pfg.

„ „ „ stärkeren „ 75 Pfg.

Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Einzelverkauf nach Auswärts gegen Einzahlung des Betrages in Briefmarken incl. 10 Pfg. Porto.

Zahlreichen Bestellungen sehen entgegen
Hochachtungsvoll

Wörlein & Comp.

Französische acht indigoblaue **Contil-Gosen** und **Gloufen** (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern

Maschinenbau- und Metallarbeiter-Kalender pr. 1887.

Von Carl Patath.
Mit vielfach vermehrtem Text. Reich illustriert.
Derselbe ist für Schlosser Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter unentbehrlich und enthält in gedrängter Zusammenfassung eine Fülle von wissenswerthen und für den Fachmann nothwendigen Materials.

Preis bei portofreier Zusendung Mk. 1,20. Zu beziehen durch **Carl Patath**, Berlin S., Oranienstr. 57.

Der Schlosser Gottfried Albrecht, zuletzt in Zeitz, wird ersucht seiner Frau seinen jetzigen Aufenthaltsort bekannt zu geben. Bernburg in Anhalt.

Fachverein der Formner zu Magdeburg.

Sonntag, den 21. Nov. Nachmittag 4 Uhr **Versammlung** in der Böhmischen Bierhalle.

Tages-Ordnung:

1) Kassenbericht. 2) Gewerbechiedsgericht. 3) Verschiedenes.

Nürnberg.

Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.
Heute Samstag den 13. November, Abends 8 Uhr im „König von England“, Breitengasse

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1) Errichtung eines Arbeitsnachweisedbureau's. 2) Der Schloßfertag in Cassel. 3) Aufnahme neuer Mitglieder.

Zahlreicher Theilnahme sieht entgegen

Der Vorsitzende.

Fachverein der Metallarbeiter für Dresden und Umgegend.

Mittwoch, den 17. November, Abends 8 Uhr in den Räumen der Centralhalle

III. Stiftungsfest

bestehend in Instrumental- und Vocal-Concert, komischen Vorträgen, Festrrede und Tanz.

Freunde und Gönner ladet hierzu ein

Der Metallarbeiter-Fachverein.